

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan, und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 17.12.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Innsbruck: Afghanengruppe prügelt auf HTL-Schüler ein**“, erschienen am 15.10.2019 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In der Überschrift des Artikels wird festgehalten, dass eine Afghanengruppe auf HTL-Schüler eingepöbeln habe. Sodann wird berichtet, dass eine Gruppe Innsbrucker HTL-Schüler von sechs bis sieben mutmaßlich afghanischen Schlägern angegriffen worden sei. Den Angaben im Artikel zufolge hätten die Angreifer dabei auch einen Stock benutzt und zwei der Jugendlichen verletzt. Derzeit versuche die Polizei, den Grund für den Übergriff zu ermitteln. Auch die Täter seien noch flüchtig, weshalb ihre mutmaßliche Nationalität auf Zeugenaussagen beruhe. Zuletzt wird darüber berichtet, dass die afghanisch wirkende Prügelbande gegen 22:40 im Innsbrucker Stadtzentrum auf die Schülergruppe losgegangen sei, ein 16-Jähriger und ein 17-Jähriger seien dabei zum Glück nur leicht verletzt worden.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass ohne Tatsachennachweis oder polizeiliche Bestätigung Afghanen pauschal einer schweren Straftat beschuldigt würden. Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat hebt hervor, dass die Überschrift eines Artikels zumeist kurz und prägnant formuliert wird. Dabei kann es naturgemäß zu Verkürzungen, Zuspitzungen und Ungenauigkeiten kommen (vgl. die Fälle 2014/108; 2015/087; 2015/142; 2016/203). Dies bedeutet jedoch nicht, dass es durch ungenaue Überschriften zu Pauschalverunglimpfungen oder Diskriminierungen in der Berichterstattung kommen darf. Nach der Überschrift habe eine „Afghanengruppe“ auf einen HTL-Schüler eingepöbeln. Im Artikel wird jedoch lediglich davon berichtet, dass eine Gruppe Innsbrucker HTL-Schüler von „mutmaßlich afghanischen Schlägern“ angegriffen worden sei; an späterer Stelle werden die Täter als „afghanisch wirkende Prügelbande“ beschrieben. Zudem wird angemerkt, dass deren „mutmaßliche Nationalität“ allein auf Zeugenaussagen beruhe.

Dem Verfasser des Artikels ist es offenbar darum gegangen, den möglichen afghanischen Migrationshintergrund der Täter besonders zu betonen. In der Überschrift wird die mögliche afghanische Herkunft der Täter als ein Faktum dargestellt. Nach Auffassung des Senats ist das keine zulässige Verkürzung, sondern eine falsche Darstellung: Die Täter werden ohne hinreichenden Beleg als „Afghanengruppe“ bezeichnet.

Der Senat sieht darin einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten). Der Senat vertritt außerdem die Auffassung, dass die inkorrekte Überschrift bei den Leserinnen und Lesern Ressentiments gegenüber Afghanen weckt und sieht darin einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz von Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung).

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder darüber zu berichten**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
17.12.2019